Crim. 239. (3

<36603773320019

<36603773320019

Bayer. Staatsbibliothek

Geist
der teutschen
Criminal-Geseze.

Von

J. F. von Soden.

Homo sum! humani nihil a me alienum puto.

Dritter Band.

Dessau
in Commißion bey der Buchhandlung der Gelehrten.

1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von dem Stuprum.

§. 1.

Das Stuprum ist der Beyschlaf einer Manns-Person mit einem ehrbaren Mädchen, oder Wittwe.

Im allgemeinen liegt die Quantität dieses Verbrechens allein in dem Mangel des gesezlichen Bunds. Diese Quantität kann aber, so wie die Qualität, durch individuelle Umstände erhöht werden; Umstände, durch die dieses eigentlich erst ein, einzelne beleidigendes, und also das Wohl der Gesellschaft unmittelbar stöhrendes Verbrechen wird.

§. 2.

Gattungen dieser individuellen Umstände sind: Erstens die Verführung. Sie ist eine Gattung der Gewalt und selbst gefährlicher als sie. Wer ein Mädchen durch die trügerische Künste der Ueberredung, der Schmeicheleyen, der falschen Betheuerungen und der Eide, zum Opfer ihrer Unschuld lockt, ist ein Unge-

[library stamp]

heurer und verdient als ein schändlicher Betrüger und Meineidiger strenge Strafe. *)

Im umgewendetem Fall ist die Verführung eines Mannes bey weitem nicht so strafbar. Wenn ein Mädchen die Macht ihrer Reize, die Künste der Verführung, kurz alle die Waffen aufbietet, die dem schönen Geschlecht die Herrschaft über uns sichern, so kann sie zwar die Ruhe des Mannes stören, aber selten seinem Glück oder seiner Ehre schaden; die Quantität der Handlung ist also ungleich minder. Was die Qualität betrift, so verdient das Mädchen mehr Nachsicht, als der Verfürer, weil das schöne Geschlecht an sich ein weit reizbarers Nervensistem, weit mehr Hang zur Liebe und Empfänglichkeit zu allen zärtlichen Eindrücken besizt. Doch wird diese mildernde Rucksicht dadurch aufgewogen, daß Sittsamkeit der eigenthümliche Charakter des Weibs ist, und daß also, bey allen den diese begünstigenden und nährenden Verhältnißen der weiblichen Erziehung, die Verfürung einen größern Grad moralischen Unwerths beym Weib voraussezt, als beym Mann.

Der

*) 1 B. S. 164.

Der zweyte individuelle erhöhende Umstand ist, wenn die zwey Liebende auserdem durch wichtige Hinderniße getrennt und von einem gesezmäsigen Bund abgehalten waren. Dahin gehört große Ungleichheit des Stands, das Stuprum mit der Tochter des Herrn u. s. w. Sonderbar ists, daß die Kriminalisten auch den Beyschlaf mit einer Hofdame dahin rechnen. Und in der That würden die armen Hofdamen auch sehr übel daran seyn, wenn man ihre Galanterien stärker als gewöhnlich an dem männlichen Geschlechte strafen wollte.

Ferner rechnen die Kriminalisten die Begehung eines Stuprum im Trauerjahre auch für einen, die Quantität erhöhenden Umstand. Die Qualität dieses Umstands liegt beym männlichen und weiblichen Geschlecht, in der Unsittlichkeit die die Gesezgebung der Regel nach bey dem Gatten voraussezen muß; die Hamlet so herzangreifend schildert, wenn er zu seiner Mutter sagt: "Selbst ein Thier würde länger getrauert haben!"

Doch kann sich in einzelnen Fällen diese Qualität sehr mindern; z. B. wenn der verstorbene Gatte mit Recht gehaßt wurde.

Die Qualität mindert sich auch nach der längern Entfernung der That, vom Tode des Gatten.

Die Quantität dieses Umstands trift nur beym weiblichen Geschlecht ein. Sie besteht darinn, weil der Wittwe in Absicht des etwa gebährenden Kinds, das vielleicht noch dem ehlichen, vielleicht diesem unzüchtigen Beyschlaf das Leben zu danken hat, eine diesem, oder der Familie nachtheilige Ungewisheit erregt.

§. 3.

Wenn außer diesen die Quantität des unehlichen Beyschlafs erhöhenden individuellen Umständen, ein liebendes Paar, ohne daß irgend ein menschliches Geschöpf dadurch beleidigt wird, sich den Entzückungen der Liebe überläßt und ihren Kelch – hingerißen vom Wonne-Taumel zärtlicher Empfindungen – ganz ausleert; beym Himmel, so ist die Quantität der Handlung so gering, die Schuld der guten Liebenden so klein, daß ich nicht weiß, wie der Richter den Arm gegen sie aufheben kann! Wenn dieses Paar sich überdieß zu ewiger wechselseitiger Liebe verbindet, wenn der Schwuhr der Ehe, noch vermischt mit den lezten schwachen Seufzern der

hinster-

hinsterbenden Keuschheit, von beeder Lippen strömt – so kann der Gesezgeber ihre Handlung nicht strafen.

Doch! wenn bey all dem, was in dem Busen jedes Menschen von Gefühl laut zum Besten dieser Liebenden spricht, ihre Handlung noch strafbar scheinen kann, so schone wenigstens der Gesezgeber **beyder**, im Fall sie die Ehe wählen. **Dadurch** löschen sie alsdann vollends den kleinen Rest von moralischer Quantität aus, der etwa übrig seyn könnte; weil eben dieser vorzüglich darinn besteht: daß gröstentheils der Mann das geschändete Mädchen verachtet, weil er ihr mehr ähnliche Schwachheiten zutraut und sie und die Frucht seiner Lüste der Schande und Elend überläßt.

Er schone der **Mädchen**, als des schwächern Geschlechts, weil sie ohnehin durch den Verlust eines Theils, wo nicht aller Achtung ihrer Mitbürger hart gestraft sind, und weil die Ruchsichten der Verhütung des Kindermords es fordern. *) Ruchsichten, die dem Staat weit wichtiger sind, als die Bestrafung des unehlichen Beyschlafs. Die Strafe trefe also

 blos

*) z. B. §. 111.

blos das männliche Geschlecht, bey dem all jene Rucksichten wegfallen. Sie sey aber Verhältnißmäsig und also leicht.

§. 4.

Geldstrafen sind auch hier die gewöhnlichsten, aber nicht eben die paßendste. Strafen müßen aus der Natur der Verbrechen gezogen seyn. Welch ein Verhältniß, eine Verirrung der Sinne und der Verlust eines Theils des Eigenthums! – Gefängnisstrafe aber gelinde Gefängnisstrafe lehre den Verbrecher nur, daß es eine Gesetzmäsige Art des Beyschlafs giebt. Man versage übrigens dem Ungesezmäsigen allen Schuz; Man begünstige dagegen die Ehe auf das äuserste; so ist dieß ein kräftigers, milders und paßenderes Verhütungsmittel; weil es den Verbrecher zum Nachdenken über die Nothwendigkeit eines gesezlichen Bunds zu Befriedigung der Liebe, über die Vortheile deßelben in der bürgerlichen Gesellschaft und über die nachtheilige Folgen eines ungesezmäßigen Beyschlafs, veranlaßt, und diese Eindrücke in ihm erweckt, oder erneut.

§. 5.

§. 5.

Unsinn wär' es aber, einer Handlung, die der Regel nach kein einzelnes Glied der Gesellschaft beleidigt, die blos den Trieb der Natur befriedigt, Schande ankleben zu machen. Wie? die Liebe, die niemand beleidigende, alle lebende Geschöpfe beglückende Liebe schändet? – Und was thut Betrug und Treulosigkeit und vorsezliche Beraubung des Nächsten?

Ist's möglich, daß man den simplen Saz verkennen kann, den die Natur doch in unsre Seelen gegraben hat: daß nur **vorsezliche Stöhrung des Glücks des Mitmenschen**, schändlich ist? Ists möglich, daß man auf dem ganzen Erdkreiß Treulose und Betrüger in öfentlicher Achtung sieht, und den armen Liebenden soll der Grundtrieb brandmarken, den der Schöpfer selbst in seine Seele legte?

Unbegreifliches Räzel! daß der menschliche Geist, daß die Gesetzgebung so oft den geraden ofnen Weg der Natur verläßt und im Labyrinthe von Widersprüchen und Irrthümern und Ungerechtigkeiten umher irrt! –

§. 6.

Doch nicht genug! Einige Criminalisten behaupten sogar, daß das Stuprum die Todesstrafe verdienen könne. Ich habe den Fall der zu einer so ungeheuren, die ersten Geseze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit empörenden Grausamkeit berechtigen soll, nicht angegeben gefunden. Bis dahin kann ich nur die Verkehrtheit des menschlichen Geists beweinen, die keine Gränzen kennt, selbst wenn es auf Menschenblut ankommt.

§. 7.

Selbst der Beyschlaf zweyer rechtmäsig verlobten wird unter dem Namen des frühen Beyschlafs gestraft. Diese Handlung kann zwar unsittlich seyn und geistliche Züchtigung verdienen, aber den bürgerlichen Richterstuhl interesirt sie nicht, wenn Trauung darauf folgt. Der wechselseitige Vertrag macht den Begrif der Ehe aus, der Rest ist nur die gesezliche Form, hier fällt auch der kleine Theil der universellen Moralität der fleischlichen Verbrechen weg, hier existirt durchaus keine Quantität, und existirt auch Qualität, so existirt sie doch

in

in einem so unbeträchtlichen Grade, daß sie die Aufmerksamkeit des Legislators nicht verdient.

§. 8.

Dem Schwängerer legt die Natur an sich schon gewiße Pflichten auf. Die erste ist der Unterhalt des Kinds, dem er das Daseyn gab.

Der Richter muß ihn nach dem Stand und Vermögen des Schwängerers bestimmen; aber auch richtig bestimmen, damit nicht die verzweifelnde Mutter eben durch den Mangel zum Kindermord gedrungen werde. *)

Eine richtige d. h. den Bedürfnißen des Kinds angemeßene Bestimmung ist um so nothwendiger, als der Mensch nur allzuleicht von der Liebe zu dem Mädchen, das ihm ihre Unschuld aufopferte, zur Verachtung, wenigstens zur Gleichgültigkeit übergeht; Empfindungen die sich auch auf die Frucht ihrer unordentlichen Liebe ausdehnen; die er als eine beschwerliche Last, oft als ein Hinderniß seines Glücks, betrachtet.

Es fordert ferner – außer dem allgemeinen Intereße, das der Staat an der Erziehung der Bürger hat – den Gesezgeber hier noch diese be-

 sondere

*) 2ter B. §. 114.

sondere Rucksicht zu einer richtigen Bestimmung des Unterhalts auf, daß die Erziehung solcher doch am Vergehen der Eltern so ganz unschuldigen Geschöpfe, ohnehin so sehr vernachläßigt wird, und daß sie, von einem selbst dem Souverän unbezwinglichen Vorurtheil niedergedrückt, sich so schwehr zur Tugend und edlen Gesinnungen empor arbeiten können.

§. 9.

Die zweyte Verbindlichkeit, die die Geseze dem Stuprator auflegen, ist die: entweder die Geschwächte zur Gattin zu nehmen, oder auszustatten. Der Geist dieser Verbindlichkeit liegt in der individuellen Beschaffenheit des männlichen und weiblichen Karakters. Jener ist Stärke, dieser Schwäche. Nach der Mehrheit, muß also die Gesezgebung voraussezen, daß der Mann der verführende Theil war, daß er also dafür der Geschwächten Ersaz schuldig ist. Er liegt ferner darinn, daß die Natur alles Uebel der Folgen eines unordentlichen Beyschlafs auf das weibliche Geschlecht gehäuft hat. Der unersezliche Verlust der jungfräulichen Ehre und Unschuld, die davon unzertrennliche, unaustilgbare Schande, die Ungemäch-

gemächlichkeiten der Schwangerschaft, die Schmerzen und Gefahren der Geburt, die nächste Sorge für den Unterhalt des Kinds, der Verlust aller Aussicht zu einer sonstigen gesezlichen Verbindung, kurz! der gänzliche Verlust der Ehre und Glücks der Geschwächten — die niemand, als der Stuprator wieder herstellen kann — dieß sind die Gründe die die Gesezgebung zwangen, dem Mann jene Verbindlichkeit aufzulegen.

§. 10.

Ist es aber wohl der Gerechtigkeit gemäß, dem Stuprator die Wahl zu laßen? Fordert nicht vielmehr die Rucksicht auf den unglücklichen Zustand der Geschwächten, den nur eine Verbindung mit ihm enden kann, ihn schlechterdings hiezu anzuhalten?

Die Gesezgebung — ich gesteh' es — befindet sich hier in einer von denjenigeu traurigen Alternativen, die sie so oft verlegen machen, die desto bedaurenswerther sind, je mehr daran liegt, recht zu wählen, und die von der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge zeugen. Die Geschwächte, die Ehre, Unschuld, guten Namen, allen Ansprnch auf Glück und häusliche

liche Zufriedenheit verlohren hat, die alles ihrem Liebhaber aufgeopfert hat, kann fordern, daß er ihrs wiedergebe, da nur er ihrs wiedergeben kann. Die Natur schreyt nach ihren Rechten. Das Kind fordert daß er ihm seinen Namen und einen Vater gebe. Verläßt sie der Gesezgeber, erlaubt er dem Stuprator sie mit einer Ausstattung abzufertigen, so ist ihr Elend, und das Elend ihres Kinds unabsehlich. – Was kann ihr diese Ausstattung helfen? Wenn sie auch nicht fein und edel genug denkt, seinen Preiß für ihre Unschuld mit Verachtung auszuschlagen – kann ihr diese Ausstattung ihre Ehre wiedergeben? Und kann sie ihr einen andern Mann erkaufen, als einen Schurken, der sie verachtet? – Die Rechte der Geschwächten, die Rechte des Kinds fordern also unmittelbar die **Verbindung**. Hierzu macht der Stuprator sich durch den Beyschlaf verbindlich, wenn er auch nicht ausdrücklich es verspricht; weil die Gesezgebung keine Handlung zum eigenen Vortheil des Verbrechers auslegen darf.

Auf der andern Seite denke man sich die Situazion des Mannes. Seine That ist vielleicht im Rausch, vielleicht im Taumel sinnlicher Liebe vollbracht worden, sie ist das Werk einiger

Moment.

Momente. In den nächsten verachtet er das Mädchen, das sich ihm überließ; Der Rausch verfliegt, sie wird ihm gleichgültig. Für diesen Liebetrunkenen schwachen Augenblick, soll ihm nun der Gesezgeber auf ewig alle Aussicht zum Glück verschließen, auf ewig ihn an eine Person ketten, die er verachtet und haßt und soll sein Leben zur immerwährendem Hölle machen.?

§. 11.

Wie kann der Gesezgeber jene sich widersprechende Ruckſichten, die ihn dort zum Ja! hier zum Nein!! drängen, vereinen? Doch muß er es, so viel es in dieser Werkeltagswelt nur immer möglich ist; er muß wenigstens das Unglück beeder Theile mindern, so viel er kann.

Er muß die wichtigste, allgemeinste und also dringendste Ruckſichten zur Regel machen, mithin vestsezen: daß der Stuprator nicht die Wahl hat, sondern schlechterdings zur Ehe verbunden ist.

Diese Bestimmung wird auch von der eignen oben bemerkten Voraussezung der Geseze, daß nemlich der Mann der verführende Theil ist, unterstüzt.

Er

Er muß alsdann Ausnahmen machen; Wenn der Stuprator ungleich vornehmern Stands ist, so soll er die Geschwächte, die er nicht ehlichen kann, ausstatten, wenn er kann; wenn er nicht kann, sie doch ehligen. Im ersten Fall aber soll der Geschwächten und ihrem Kinde erlaubt seyn, den Namen deßelben zu führen.

Wenn das Mädchen freywillig darauf entsagt, ingleichen wenn sie den Mann erweißlich verführt hat, so sey er nur zur Ausstattung verbunden.

So auch, wenn nicht Schwäche oder Liebe zu ihm, sondern Eigennuz oder ein anderer schändlicher Affekt der Grund ihres Opfers war. Ferner: Wenn erweißlich, er nicht der Besieger ihrer jungfräulichen Unschuld gewesen war. – Wenn er einen unversöhnlichen Haß gegen die Geschwächte vorgiebt, den das Mädchen nicht veranlaßte, so muß ihn die Gesezgebung zwingen, ihr seine Hand zu geben, aber ihm erlauben nach Verfluß eines Jahrs von ihr getrennt zu leben.

Wenn die gezwungene Verbindung dem Stuprator erweißlich die Aussicht auf ein großes Glück rauben würde; so muß der Gesezgeber

zuerst

zuerst unterscheiden: ob ein Kind von dem Beyschlaf vorhanden ist, oder nicht? Wo nicht? so muß er dem Richter die Untersuchung überlaßen, ob nicht dem Mädchen ihr Zustand auf eine andre Art erleichtert und sie wo nicht ganz, doch gröstentheils glücklich gemacht werden könne? In diesem Fall muß er dem Stuprator die Wahl laßen, entweder alle Bedingungen die zu dem Endzweck gehören, sie seyen auch noch so hart, einzugehen, oder die Ehe zu vollziehen. Im ersten Fall sollte auch der Name des Schwängerers ihr bleiben.

Die Geschwächte sollte nicht schlechterdings und ohnbedingt wählen können; Wenn sie auf der Ausstattung besteht und der Stuprator bereit ist, sie zu ehligen; so sollte sie auch den Anspruch auf jene verlieren; desgleichen auch, wenn sie diesem unmöglich machte, sie zu ehligen.

Vom Ehbruch.

§. 12.

Ehbruch ist entweder der vorsezliche Beyschlaf eines Ehgatten mit einer fremden d. h. einer andern Person, als seine Gattin; oder der Beyschlaf einer fremden Person mit einer verehligten.

Im

Im ersten Fall besteht die allgemeine Quantität und Qualität des Ehbruchs, außer der der fleischlichen Verbrechen überhaupt, insbesondere in der Verlezung der ehlichen Treue oder dem Bruch des Vertrags, kraft deßen beyde Gatten sich ewige unverlezliche Treue und Liebe gelobten; Sie besteht ferner in der in diesem Bruch liegenden Beleidigung des treugebliebenen Gatten; dann in dem Mangel des das Stuprum und die Fornikazion entschuldigenden Umstands, der Macht des sinnlichen Reizes; weil hier der Verbrecher ihn auf eine erlaubte Art befriedigen konnte.

Im zweyten Fall besteht die Qualität und Quantität, nebst der allgemeinen Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen, insbesondre in dem Eingrif in die Rechte des andern Gatten. Hieraus folgt, daß überhaupt die Qualität und Quantität der Handlung des Ehgatten, der außer der Ehe die Liebe pflegt, größer sey, als die des Ledigen, der mit einem Gatten sich vergeht, weil dieser keinen eignen Vertrag bricht. Hieraus folgt weiters, daß da bey dem doppelten Ehbruch beederley Quantität und Qualität zusammen treffen, dieser auch der schwerste sey.

Es folgt ferner, daß in der Qualität der Handlung des Manns, der mit einer fremden Ehgattin sich vergeht und der Ehgattin, die mit einem andern im vertrauten Umgang lebt, noch außerdem der solche vermehrende individuelle Umstand liege, daß beyde die Früchte ihres Verbrechens dem Ehmann als ächte und rechtmäsige Kinder aufdringen, mithin ihn betrügen. Daß also beede strafbarer seyen, als der Ehmann der mit einem Mädchen und das Mädchen das mit einem Ehmann sich vergeht, weil bey beyden dieser Theil der Qualität nicht existirt.

Die Gesezgebung hat diese wesentliche Verschiedenheiten und Abstufungen der Qualität und Quantität der verschiedenen Gattungen des Ehbruchs, beym doppelten Ehbruch ausgenommen, bißher gänzlich vernachläßigt.

§. 13.

Die, zumahl in Einem Theile Teutschlands, bisher übliche ungeheure und unverhältnißmäsige Strafe des Ehbruchs hat die Criminalisten veranlaßt, den Beweiß der Existenz deßelben dadurch zu erschwehren, daß sie grösstentheils den Vollzug des Beyschlafs überhaupt zur

Wesenheit des Ehbruchs fordern. Zu welchen Absurdidaeten dieser Saz führt – dieß zu beurtheilen, überlaß ich bey einer so schlüpfrigen Materie dem eignen Nachdenken des Lesers.

Statt, die Wesenheit und den Begrif dieses Verbrechens an einen solchen Umstand zu hängen um dadurch die Strenge der Geseze zu entkräften, hätten sie die Unverhältnißmäsigkeit und also Ungerechtigkeit des Gesezes selbst, geradezu angreifen sollen.

Allein so wenig, ohne Absurdität, die Existenz des Ehbruchs auf jenen Umstand ausgesezt werden kann, so wenig kann ich mich überzeugen, daß nicht die Quantität deßelben und also die Strafe sich erhöhen sollte, wenn der Mann einem andern Gatten, die Gattin ihrem Manne, ein Kind ihres strafbaren Beyschlafs als sein eignes würkliches unterschiebt. Denn da dies offenbahr ein schändlicher Betrug ist, da Betrug ein eignes Verbrechen ausmacht, so muß auch, wenn dieser mit dem Ehbruch konkurrirt, die Strafe höher seyn, als wenn der Beyschlaf ohne Folgen blieb. Auch in diesen Fall ists zwar ein vollkommener Ehbruch, aber die Quantität des Betrugs, die in jenem

Fall

Fall konkurrirt, fehlt; er blieb hier wenigstens in den Gränzen der Unternehmung stehen.

§. 14.

Daß unüberwindlicher Irrthum die Strafbarkeit des Ehbruchs aufhebe, folgt aus dem allgemeinen Begrif der moralischen Qualität der Handlungen. Der Irrthum mag nun entweder darinn bestehen, daß z. B. in der Dunkelheit der Ehgatte die andre Person irrig für den Gatten hält, oder daß ein lediger oder ledige einen Gatten oder Gattin für unverheurathet hält; oder daß der Ehgatte seinen Gatten für todt hielt.

§. 15.

Der Beyschlaf der Verlobten kann zwar nach den einmahl von den bürgerlichen Gesezen in Absicht der Ehe angenommenen Grundsäzen, kein Ehbruch seyn; aber da die individuelle Qualität des Ehbruchs an und für sich schon in dem Bruch des Vertrags liegt, so ist die Braut und der Bräutigam die diesen brechen, allerdings strafbarer, als freye Personen, die ungesezmäßige Liebe pflegen. Dagegen kann ein Geschiedener keinen Ehbruch begehen.

Allein die Handlung des Gatten, der mit seinem Gatten in der Meinung, es sey eine fremde Person, oder des Ledigen, der mit einer ledigen in der Meinung es sey eine Ehgattin sich vergeht, scheint mir wegen der Existenz der Qualität *) doch einiger Bestrafung fähig.

§. 16.

Das Karolingische Gesezbuch bestimmt die Strafe des Ehbruchs nicht. Jede teutsche Provinz hat darüber ihre eigne, strengere oder mildere Statute; In deren Ermanglung nehmen die Kriminalisten aus den gemeinen Rechten folgende Säze: Beym doppelten Ehbruch und simplen Ehbruch des Ledigen mit einer Ehgattin, beym Mann das Schwerd, beym Weib Staupenschlag und Landesverweisung.

Statt den Geist dieser Bestimmungen von neuem zu untersuchen, berufe ich mich auf die Verschiedenheit der moralischen Quantität und Qualität der mancherley Gattungen des Ehbruchs, die der §. 12. enthält und nach deren Stufen die Strafen bestimmt werden müßen, wenn sie Verhältnißmäsig und gerecht seyn sollen.

Ich

*) 2 B. S. 115.

Ich behaupte, daß die Strafe des höchsten Grads oder schwersten Gattung des Ehbruchs, nach ihrer Quantität und Qualität im Verhältniß der andern Verbrechen, keine andre, als temporelle Gefängnisstrafe seyn, daß also unmöglich die Todesstrafe hier gerecht seyn könne.

Man erinnere sich des erwiesenen Sazes, daß die Todesstrafe nur die höchsten schwersten Verbrechen trefen könne und dürfe, man vergleiche die Quantität der schwersten Verbrechen und ihre Qualität als z. B. die des Hochverraths, des Mords, mit der des Ehbruchs; Man erinnere sich, wie viel überhaupt zur Entschuldigung fleischlicher Verbrechen spricht. *) Man bedenke, daß, wenn Ehbruch der schwerern Gattung, **Bruch eines Vertrags** begreift, er also zwar den andern kontrahirenden Theil beleidigt, die Größe dieser Beleidigung aber dadurch sehr gemäsigt wird, weil der beleidigte Gatte hierdurch das Recht erhält, sich von dem untreuen zu trennen; welches für ihn eine desto größere Wohlthat seyn mus, als der ehliche Bund sich auf wechselseitige Liebe gründete und mit deren Verlöschung nur eine Sklavenkette werden würde.

*) 2 B. §. 218.

Ist es also nicht Unsinn, diesen Schaden mit dem Verlust des Lebens ins Gleichgewicht zu stellen? Ist es nicht Unmenschlichkeit, ein Verbrechen mit dem Tode bestrafen zu wollen, bey dem die Beleidigung nur akzidentell ist und nicht geradezu in der Intenzion des Verbrechers liegt? das seinen Grund in menschlicher Schwachheit hat, das oft die Folge hinreisender, verführerischer Umstände, oft eines einzigen trunkenen Augenblicks, oft des Temperaments und der allzugroßen Lebhaftigkeit des Bluts, meist der allgemeinen natürlichen Flüchtigkeit und Unbestands aller menschlichen Neigungen ist?

§. 17.

Die Kriminalisten fühlten, wie sehr diese grausame Strafe allen Empfindungen und allen Grundgesezen der Gerechtigkeit widerstrebt; sie haben also, wie gewöhnlich, statt diese anzugreifen und statt der Gesezgebung die Augen zu öfnen, die Milderungsgründe gehäuft.

Doch einige derselben haben würklich wesentlichen Einfluß in die Quantität, oder Qualität der Handlung und sind also ächt.

Dahin

Dahin gehört die Verführung die, weil sie die Freyheit des Willens beschränkt, die Qualität mindert.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des andern Ehgatten, die den Begrif der Beleidigung aufhebt und also ebenfalls die Qualität und Quantität mindert.

Die Versagung der ehlichen Pflicht, das hohe Alter des Einen Ehegatten, das Unvermögen des treuen Gatten, deßen bösliche Verlaßung, oder lange, nicht selbst veranlaßte Abwesenheit, ein unauslöschlicher Haß des treuen Theils, sind ächte Milderungsgründe, weil sie den in der Qualität des Ehbruchs liegenden Umstand, daß der Verbrecher den Trieb der Liebe auf Gesezmäsige Art befriedigen konnte, theils ganz aufheben, theils schwächen, mithin die Qualität der Handlung mindern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigenden Gatten mildert auch, weil sie den vorzüglichsten Umstand der moralischen Quantität dieses Verbrechens, die Beleidigung des treuen Ehgatten, aufhebt.

 §. 18.

§. 18.

Ohne Strafe wird der Gesezgeber überhaupt das Verbrechen des Ehbruchs vermindern, wenn er die Gewalt der Eltern in Absicht der willkührlichen Verheurathung ihrer Kinder mäsigt, ihr weise Gränzen sezt und also die gezwungenen Ehen vermindert; ferner wenn er die Ehen im allzuungleichem Alter verbietet; ingleichen wenn die Trennung der Ehen, zwar, als schädlich für die Gesellschaft, nicht begünstigt, doch nicht mit unbegränzter Strenge erschwehrt. Ein Betragen, wozu ihm die richtige Abwägung der eines Theils aus den allzusehr erleichterten Trennungen und dagegen andern Theils aus der Unauflößlichkeit des ehlichen Bands für die Gesellschaft entspringenden üblen Folgen, allein den richtigen Maasstab in die Hand geben kann.

Da Liebe der Grund und Endzweck der Ehe und alles daraus für die Gesellschaft resultirenden Vortheils ist, so muß der Gesezgeber insbesondere einen erprobten, veranlaßten, eingewurzelten und nicht zu vertilgenden Haß, als eine rechtmäsige Ursache zur Trennung gelten laßen, weil dieser nicht blos das Ehpaar zu unglück-

unglücklichen an einander gefeßelten Sklaven macht, sondern auch alle Absicht und allen Vortheil dieser Ehe aufhebt, dagegen aber den aus anderweiten Verbindungen des unglücklichen Paars resultiren könnenden, raubt.

Wenn der Gesezgeber überdieß, eheliche Untreue ohne Ruksicht des Stands bestraft, und eheliche Treue als ein Verdienst um den Staat öfentlich auszeichnet und belohnt, so wird er [außer den Strafen] durch diese vereinte Mittel dieß Verbrechen so weit vermindern, als es in dieser Welt möglich ist.

Von der Vielweiberey.

§. 19.

Die Poligamie, von der die Bigamie als die gewöhnlichste nur eine Gattung ist, ist eigentlich keine Handlung, die nach dem Gesetze der Natur das Wohl der Gesellschaft stört. Das Gesez der Natur verbietet die Vielweiberey nicht; es gebiethet nur, daß der Mann die Weiblichen Geschöpfe bestimme, mit denen er sich verbinden will. Das Gesez der Monogamie ist also nur ein Gesez der Konvenienz. Bey uns hat es das Clima zu seinem vorzüglichsten Grund

und ist allerdings ein weises für das Wohl der Gesellschaft vortheilhaftes Gesez.

Die Natur der Liebe, als des Urstofs der Ehe, erlaubt dem Mann nicht, sein Herz unter mehr als Einem Weib zu theilen. Die Geseze der Zärtlichkeit fordern nur zwey sich liebende Wesen. – Nur bey dem Bund zweyer liebenden Wesen ist die häußliche Glückseligkeit, der gröste Vorzug der Ehe, die gröste, die reinste und daurendste aller irrdischen Freuden, möglich; Nur zwey Wesen können so ganz in einander sich weben, daß sie nur Ein Intereße, nur Eine Freude, Einen Kummer haben. Gleich starke Liebe gegen mehrere Weiber ist unmöglich. Partheylichkeit für das Eine, muß nothwendig das Glück des andern stöhren, muß Quelle der Eifersucht, der Gleichgültigkeit, der Zwietracht werden und alles häußliche Glück töden. Diese Zwietracht muß durch Kinder vermehrt werden; wann auch der Vater diese alle gleich liebt, oder lieben kann, so werden sie doch von den Weibern wechselseitig gehaßt werden, werden sich selbst wechselsweise haßen und die Ehe wird dann die Quelle immerwährender Uneinigkeit in der Familie werden. Man kann auch behaup-

behaupten, daß die Poligamie die gänzliche Vernachläßigung der Kinderzucht bringt und der Bevölkerung nicht günstig ist.

Dieß sind die Gründe, die die Gesezgebung christlicher Nazionen bewogen haben, die Monogamie zum Gesez und also die Poligamie, die die wesentlichste Zwecke der Ehe aufhebt, zum Verbrechen zu machen.

§. 20.

Die Quantität derselben ist verschieden, nachdem der Verbrecher dem Mädchen, das er zur zweyten Gattin wählte, entweder seinen Stand entdeckte, oder verschwieg.

Im ersten Fall besteht die Quantität der Handlung, außer der Widerstrebung des Gesezes, das aus weisen Gründen, den Verbrecher zur Ehe mit Einem Weib verband, in der Beleidigung der ersten Gattin.

Im zweyten Falle kommt die Quantität des Betrugs hinzu, wodurch der Verbrecher eine unschuldige unglücklich macht.

Die zweyte Handlung ist also ein weit schwerers Verbrechen, als die erste.

§. 21.

§. 21.

Daß weder der hintergangene Theil, der unwißend mit einem Ehmann sich verband, noch der, strafbar sey, der die höchste Wahrscheinlichkeit hatte, seinen Gatten für todt zu halten, versteht sich ohnehin; das nemliche paßt auf gänzlich geschiedene, und die, deren erste Ehe an sich ungültig war. Ich sehe hingegen nicht, was diejenige Bestimmung der Geseze rechtfertigt, die das Unvermögen des ersten Gatten als einen Umstand angiebt, der alle Strafe der Bigamie aufhebe. Er kann sie mildern, er kann wohl den andern Ehgatten berechtigen, die Ehscheidung zu verlangen, aber, eh diese erfolgt ist, bleibt seine Handlung immer eine Kontravenzion der Geseze. – Eben so wenig kann ich überhaupt begreifen, wie die gesezliche Ungültigkeit der zweyten Ehe den Begrif der Bigamie aufheben soll. Die Quantität derselben wird dadurch nicht alterirt; noch weniger die Qualität; und ist nicht an sich jede zweyte Ehe schon eben deswegen nichtig?

§. 22.

Die Geseze, der Gerichtsbrauch und die Kriminalisten fordern zum Wesen des Verbrechens der Bigamie, den Beyschlaf. Wenn ich schon davon mich nicht überzeugen kann, weil auch ohne deßen Daseyn die Quantität des Verbrechens, nemlich die Kontravenzion des Gesezes, ingleichen die Beleidigung des ersten und, im Fall des Betrugs, auch des zweyten Gatten existirt, so ist doch der Beyschlaf ein die Quantität erhöhender Umstand; weil dadurch ein neues Verbrechen in Absicht des ersten Gatten, nemlich der Ehbruch hinzukommt; weil insbesondere in dem Fall, wo die zweyte Gattin hintergangen wurde, eine Art der Nothzucht hinzukommt. *)

§. 23.

Das Carolingische Gesezbuch hat sich über die Strafe der Bigamie so dunkel ausgedrückt, daß ein Theil der Commentatoren die Todesstrafe, der andere nur Leibesstrafe darinnen zu finden glaubt. – Muß nicht Entsezen die Seele des denkenden Manns erfüllen, der das Leben des Bürgers der vielköpfigen Hyder der Auslegung Preiß gegeben sieht?

Der

*) 1 B. §. 162.

Der Gerichtsbrauch hat die unvernünftige und unmenschliche Meinung gewählt; Er hat dem Ehegatten, der sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, die Strafe des Schwerds bestimmt. Wenn nicht mehrere teutsche einzelne Gesezgeber diese Bestimmung in neuern Zeiten aufgehoben hätten, so würd ich für meine Nazion erröthen.

Man prüfe die moralische Quantität der Bigamie; man vergleiche sie mit der andrer Verbrechen, bey denen Todesstrafe Verhältnißmäßig und also gerecht ist, und dann urtheile man, ob sie es hier sey? Der größte Theil der Quantität dieses Verbrechens, ist die Beleidigung des Gatten. Diese Beleidigung ist aber nicht so groß, daß sie in der Regel das Glück deßelben wesentlich stöhrte, oder ganz vernichtete; sie wird ohnehin gemindert, weil die zweyte Ehe an sich nichtig ist, mithin den Rechten des ersten Ehgatten nicht schaden kann, und weil die Bigamie dem Ehgatten einen gesezlichen Grund giebt, die Trennung der Ehe zu verlangen.

Die Todesstrafe ist also hier höchst unverhältnißmäsig und ungerecht. Im Fall der schwersten Gattung der Bigamie kann ewige Gefängnißstra-

nißstrafe, die höchste Strafe werden. Und ist wohl auch Todesstrafe nöthig, um von einem Verbrechen zuruckzuhalten, zu dem der Reiz unmöglich stark seyn kann, weil man durch Obrigkeitliche Anstalten an sich einer zweyten Trauung viele Hinderniße im Weg legen kann, weil der Verbrecher das Verbrechen kaum verbergen kann und wenn er auch die Sorgfalt der Obrigkeit hintergeht, wenn er auch einen gutwilligen Geistlichen besticht, oder einen unvorsichtigen täuscht, sich aus seinem Vaterlande selbst verbannen muß, wenn er anders seinen Endzweck erreichen und die Vortheile seines Verbrechens geniesen will?

§. 24.

Auch bey diesem Verbrechen haben die Criminalisten die ungerechte Strenge der Todesstrafe durch Häufung einer Menge von Milderungsgründen zu entkräften gesucht. Diese an sich menschliche Absicht hat sie aber verführt, viele zu adoptiren, die dem Geist des Verbrechens fremd sind. Dahin gehört! die Meinung des Verbrechers, als habe er eine gerechte Ursache zu Trennung seiner ersten Ehe. Dieß kann

kann die Qualität der Handlung nicht mindern; denn er wußte, daß die erste Ehe für die Gesezgebung so lange besteht, als sie nicht aufgehoben ist. So mindert auch der Umstand, daß der Verbrecher in der ersten Ehe den Beyschlaf nicht vollzogen hatte, die Quantität des Verbrechens nicht allgemein; da in Teutschland meist die priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe hinreicht.

Auch seh ich nicht, wie, ein vor der ersten Ehe gegebenes, auch noch so feyerliches Versprechen, die Bigamie entschuldigen könne; denn durch den Vollzug der ersten Ehe ist die Gültigkeit dieses Versprechens aufgehoben und es ist vernichtet worden. Dieß mußte der Verbrecher selbst wißen; Wie kann also dieß Versprechen die Qualität seiner Handlung mindern?

Dagegen ists dem Geist der Gesezgebung gemäß, daß die Milderungsgründe des Ehbruchs auch bey der Bigamie gelten, weil diese jenen in sich begreift.

§. 25.

Die ledige Person, die sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, hat entweder den Stand der Verheuratheten mit der sie sich verbin-

verbindet, gewußt? oder nicht? oder sie hätte ihn doch wißen können. – Ueberhaupt ist die allgemeinere Meinung der Kriminalisten, daß die Qualität der Handlung in Absicht der ledigen Person geringer sey. Diese Meinung ist auch, der Regel nach, die richtige, weil die ledige Person die besondern Pflichten nicht verlezt, die der Ehgatte gegen seinen ersten Gatten übernommen hatte, weil sie nicht, wohl aber dieser, einen Vertrag bricht. Im ersten jener Fälle findet die vollkommene Zurechnung statt; im zweyten fällt alle Zurechnung des Vorsazes hinweg. Im dritten findet Zurechnung der Fahrläßigkeit statt, deren Grad nach dem allgemeinen Maasstab der Fahrläßigkeit beurtheilt werden muß.

Von der Blutschande.

§. 26.

Die Blutschande ist der Beyschlaf mit verwandten Personen. Man hat überhaupt behauptet, daß die Blutschande ein der Natur widerstrebendes Verbrechen sey. Ich möchte diese Behauptung nicht wagen; ich würde sie wenigstens auf die Blutschande der Eltern und Kin-

der einschränken. Diese widerstrebt der Natur; es widerstrebt allem Instinkt mit dem zeugen zu wollen, von dem man gezeugt ist; und die Eigenschaft der elterlichen und kindlichen Pflichten, der Autorität auf der einen, des Gehorsams oder Ehrfurcht auf der andern Seite, schließt an sich Liebe aus, deren vestestes Band Gleichheit ist.

Schon bey Geschwistrigen fallen diese Ruck-sichten großen Theils hinweg und noch mehr bey entferntern Verwanden. Der Geist des Gesezes, das die Blutschande verbietet, liegt also in der Verwirrung, in der Umstürzung der Ordnung der wechselseitigen Pflichten, in deren richtigen Beobachtung das Glück und die Ruhe der Familien besteht. Je mehr die natürliche Pflichten einer dergleichen Verbindung widerstreben, je größer also der Stoß ist, den ihre natürliche Ordnung dadurch erhält, je näher also die Verwandschaft ist, je größer ist die Quantität des Verbrechens. Wo aber jene Ruckſichten nicht existiren, wo gar keine wechselseitige Pflichten vorhanden sind, die der Natur einer Verbindung widerstreben, da fehlt der Geist und Begrif des Verbrechens.

Nach diesem Geist schränkt sich also die Blutschande bloß auf den Beyschlaf der natürlichen und Stiefeltern und Kinder, der Geschwistrige und allenfalls der Vater und Mutterbrüder und Schwestern ein. Das Verbot aller entferntern Grade ist ohne Geist.

§. 27.

Nach diesen richtigen Grundsäzen bekommt die ganze Lehre von der Blutschande eine andre Gestalt. Dieses Verbrechen verliert viel von der Schwehre, die ihm die Kriminalisten bisher zutheillten und seine Gränzen werden sehr eingeschränkt. Allein diese Grundsätze müßen der Maasstab des Gesezgebers bey Bestimmung der Strafen seyn, und alle bisherige ängstliche Bemühungen: die richtige Gränze der verbothenen Grade aus den Mosaischen und Römischen Rechten zu bestimmen, erscheint als vergeblich; denn die Gesezgebung darf den Begrif der Strafbarkeit einer Handlung nirgend anders, als aus dem Sistem des **Wohls der Gesellschaft** holen. *)

*) 1 B. §. 2.

§. 28.

Unüberwindlicher Irrthum und Unwißenheit heben überhaupt und auch bey diesem Verbrechen, alle Zurechnung auf.

§. 29.

Die Strenge der Strafe dieses Verbrechens, d. h. ihre Ungerechtigkeit, hat auch bey ihm wieder den unvernünftigen Saz geschaffen, daß fleischliche gänzliche Vermischung zum Wesen des Verbrechens gehöre. Dieser Saz, der gar nicht im Geist des Verbrechens liegt, ist hingegen die Folter des Inquisitors; der muß sich ängstlich bemühen, schmuzige Umstände zu ergründen, deren Daseyn, oder Abwesenheit an sich die Quantität und Qualität des Verbrechens nicht mehrt, oder mindert.

§. 30.

Die Strafe der Blutschande hat nicht das allgemeine teutsche Gesezbuch, sondern das Ungeheuer, der Gerichtsbrauch, bestimmt.

Dieser bestimmt die Todesstrafe auf die Blutschande in auf- und absteigender Linie. Wenn man die Gründe wägt, die überhaupt die Qualität aller Verbrechen der Wollust, im Verhältniß

hältniß andrer, so sehr vermindern; Wenn man insbesondre die Quantität dieser Handlung wägt, wodurch nicht unmittelbar das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft gestöhrt wird und mit dem an sich keine unmittelbare Beleidigung verbunden ist, so kann man sich von der Gerechtigkeit dieser Strafe nicht überzeugen. Der Verlust des Lebens ist überhaupt ein zu großes Uebel, als daß es mit dem Vortheil eines solchen Verbrechens, mit der ungesezmäsigen Befriedigung der Wollust, im Verhältniß stehen kann. Und ist es wohl überhaubt gerecht, dem schwachen Menschen das Leben wegen einer Handlung zu rauben, mit der Verderbniß der Seele nicht unzertrennlich und Bosheit und Vorsaz der Beleidigung und Beschädigung eines dritten, an sich nie verbunden ist? Je tiefer die Gründe liegen, die den Geist der Strafbarkeit einer Handlung ausmachen, je unsichtbarer sie also sind, je mehr also deren Kenntniß blos dem Gesezgeber eigen seyn kann, der das Ganze überschaut, je minder der Bürger also die Gründe des Verboths der Handlung nach seinem eigenen Gefühl beurtheilen kann, je weniger er die Strafbarkeit der Handlung in seinem eigenen Herzen findet, je minder ist sein

Vorsaz und seine Schuld. Dieß ist der Fall bey der Blutschande. Man nehm andre Verbrechen, z. B. den Diebstal. Das innre Gefühl würde ohne Gesezgebung dem Bürger sagen, daß diese Handlung strafbar ist, weil er selbst außerdem seines Eigenthums nicht sicher wäre. Was soll ihm die Strafbarkeit der Blutschande sagen? Das Verboth des Gesezgebers. Gut! Aber kann ein Gesez, deßen Gründe der größre Theil der Menschen nicht kennt und die außer der Sphäre seiner Kenntniße liegen, wohl ihm so gerecht und also so ehrwürdig scheinen, als das, wovon er den Geist in seinem eignem Herzen ohne Nachdenken findet? – Wird ihm nicht eine Handlung minder strafbar scheinen, bey der er keine Gefahr für die Gesellschaft, keine Beschädigung und Beleidigung für sich im umgewandtem Falle sieht, deren Verboth er also blos im Eigensinn des Gesezgebers zu suchen geneigt ist?

Viele teutsche Staaten haben, ausdrücklich oder stillschweigend, die Todesstrafe der Blutschande aufgehoben. Auch ist eine Achtjährige Gefängnißstrafe gewiß hinreichend, von einem Verbrechen zurück zu halten, zu dem der Reiz an sich nicht groß seyn kann und dem ein gewißer

wißer innerlicher Abscheu ohnehin bey jedem Menschen widerstrebt, der nicht ganz verwildert, und von aller Kultur, aller Sittlichkeit, aller Religion entblößt ist.

Die Blutschande der Geschwistrige hat noch weit mehr Entschuldigungsgründe. Die Natur ihrer wechselseitigen Pflichten widerstrebt der Liebe nicht; Gewohnt, aufgefordert, sich zu lieben, wie leicht ist es, den Unterschied zwischen brüderlicher und schwesterlicher Liebe und anderer Liebe zu verfehlen! – Wie leicht können Geschöpfe, die von ihrer ersten Entstehung Einerley Freuden, Einerley Spiele, Einerley Kümmerniße haben, die die Kette des gemeinschaftlichen Intereße zur Liebe auffordert, die alles, alles, selbst das Beyspiel, die Ermuntrung, der Beyfall ihrer Eltern zur Liebe zu berechtigen scheint, wie leicht sag' ich, können sie, in dem Mittelstand der Kindheit und Mannheit, in der Dämmerung des Verstands, wo das Kind zum Jüngling, oder Mädchen übergeht und wo die Leidenschaft am allmächtigsten, das Temperament am stärksten ist – sich von den so nahen, so unbemerkbar sich in einander verlierenden Gränzen unschuldiger Liebe, in die der strafbaren, verirren!

In den übrigen, nach dem Geist einer weisen Gesezgebung noch weniger strafbarern Fällen [§. 26.] der Blutschande, muß die Strafe sich, Verhältnißmäsig nach ihrer mindern Qualität und Quantität, noch mehr verringern.

§. 31.

Aus dem, was ich im vorhergehenden §. sagte, folgt ohnehin, daß die Unwißenheit der Geseze allerdings kein wichtiger Milderungsgrund ist.

Eben so, die Gewohnheit der Kinder in Einem Bette zu schlafen; so sehr übrigens diese Gewohnheit an sich aller Sittlichkeit widerstreb' und also in Rucksicht der Eltern strafbar ist. Auch verdient die Tochter, die den Befehlen ihres Vaters, dem sie gehorchen zu müssen glaubt, nachgiebt, allerdings Nachsicht. Denn die Distinkzion: daß die Pflicht des Gehorsams sich nur auf erlaubte Dinge einschränke, fordert eine Geistesstärke, die sie also nicht beseßen hat, und die wenn sie solche auch besaß, leicht von der dem andern Geschlecht so natürlichen Aengstlichkeit und Furcht für den Zorn eines Vaters, erstickt werden kann.

Die

Die Jugend und Verführung sind, nach der Natur dieses Verbrechens, auch mächtige Milderungsgründe. Wenn ein Ehbruch dabey konkurrirt, so muß nothwendig, wie überhaupt bey der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, die Strafe erhöht werden. – Da nun die Verzeyhung des unschuldigen Ehegatten an sich ein gerechter Milderungsgrund ist, *) so seh ich nicht, warum der Theil der Strafe, der dem Blutschänder durch den Ehbruch zugezogen ward nicht auch bey der Blutschande, durch jene Vorbitte gemildert werden sollte; welches die Kriminalisten läugnen.

Von der Sodomie.

§ 32.

Die Sodomie ist das schwerste und unnatürlichste aller fleischlichen Verbrechen. Die Gottheit hat Gattungen der Geschöpfe festgesezt. Sie hat uns mit dem beglückenden Trieb der Liebe begabt, um uns fortzupflanzen. Jede Befriedigung dieses Triebs, die gerade zu jenem Grundgesez und dieser Bestimmung der Gottheit, oder dieser allein zuwider handelt,

*) 121 B. S.

ist eine schändliche Handlung; eine Handlung, die den Menschen als unwerth aller der Vorzüge auszeichnet, mit denen ihn die gütige Schöpfung vor allen andern liebenden Geschöpfen ausgesteuert hat; eine Handlung, die die ersten Grundgeseze der Natur verlezt; eine Handlung, die dem Wohl des Staats entgegen ist; und endlich eine Handlung, die den Menschen noch tief unter das Vieh herabwürdigt; weil dieß, ohne Vernunft, sich doch nie in Befriedigung seiner sinnlichen Triebe gegen die ursprüngliche Grundgeseze der Natur verirrt, indeß der Mensch den Vorzug der Vernunft schändet, um sich davon zu entfernen.

Man erlaube mir, hier die verschiedene Gattungen dieses abscheulichen Verbrechens zu übergehen. Die vorzüglichste ist, die in dem Beyschlaf mit dem Vieh, und in dem unnatürlichen Beyschlaf der Menschen unter sich, besteht. Die verschiedene Quantität aller Gattungen läßt sich unter die allgemeine Regel faßen: Je mehr die Handlung dem Plan der Gottheit in Abtheilung der Gattungen der Geschöpfe, je mehr sie also den ursprünglichen Gesezen der Natur in Absicht des Endzwecks der Liebe entgegen ist, je schwerer ist sie.

§. 33.

§. 33.

Weil die Geseze für dieß Verbrechen eine Strafe bestimmt haben, die wo nicht ungerecht, doch sehr unweise ist, so haben sie die Kommentatoren auch bey ihm wieder durch den unvernünftigen und hier mehr als irgend bey einem andern fleischlichen Verbrechen, Geistlosen Saz zu entkräften gesucht, daß der Vollzug des Beyschlafs zum Wesen des Verbrechens gehöre.

Ein weiser Gesezgeber wird diese alberne Meinung, die zur Plage des Inquisitors und Richters erfunden ist, verbannen. Er wird es können und dürfen, weil er die Strafe selbst, nach dem Geist des Verbrechens, richtiger bestimmen wird.

§. 34.

Das Karolingische Gesezbuch und der Gerichtsbrauch bestimmen die Strafe des Lebendigverbrennens auf die erste Gattung der Sodomie; und die des Schwerds auf die zweyte Gattung. Ich kann mich von der Gerechtigkeit der Todesstrafe bey keinem fleischlichen Verbrechen, also auch bey diesem, wenn schon dem schwersten, nicht überzeugen. Die Schändlichkeit dieses Verbrechens erhöht die Quantität dessel-

desselben nicht bis auf diesen Grad. Es ist mehr ein schweres Verbrechen in Absicht des Göttlichen, als des bürgerlichen Tribunals. Die Gottheit kann und wird strafen, was unmittelbar ihre erste Geseze verlezt, weil allein sie den Grad der Qualität der Handlung richtig kalkuliren kann; nicht aber der bürgerliche Gesezgeber und Richter.

In unserm Vaterland wird – Dank seys dem Klima! – dieß Verbrechen nie häufig werden. Es wird immer nur den Menschen eigen bleiben, die entweder die Wollüste raffiniren und in den tiefsten Schlamm der Irreligion und Unsittlichkeit – deren Schule die große Welt ist – versunken sind, oder die sich in dem Stand der äusersten Wildheit und Unwißenheit befinden.

Die erste Gattung dieser Verbrecher ist gemeiniglich die vornehmere; auf die also Gefängnißstrafe Eindruck genug machen wird, um sie zuruck zu halten. Die zweyte verdient Bedauern, Mitleid und Unterricht, nicht den Tod.

Doch wenn auch Todesstrafe, selbst erhöhte Todesstrafe Verhältnißmäsig und gerecht wäre, so ist sie doch höchst unweise. Das Verbrechen der Sodomie ist ein so unnatürliches Verbre-

chen, daß es der grössere Theil der Menschen gar nicht kennt. Der Gesezgeber wagt also, bey Strafen, durch deren Publizität auch das Verbrechen selbst erst allgemein bekannt wird, der Gesellschaft mehr Schaden zu thun, als er Schaden durch die Publizität der Strafe verhütet. Am besten ists, einen Menschen, der fähig war, die unnatürlichste Gattung der Sodomie zu begehen, oder sich zur Gattung der Thiere herabzuwürdigen, von der Gesellschaft der Menschen zu entfernen, ihn zur Arbeit einzuschliessen, dadurch von fernern Verbrechen abzuhalten und die Ausbreitung desselben durch ihn, unmöglich zu machen.

§. 35.

Die Onanie, deren schädliche Folgen für die Gesundheit des Menschen bekannt sind, gehört auch unter die, wiewohl mindere Claße dieses Verbrechens.

§. 36.

Die beste Mittel zu Verhütung dieser Verbrechen sind, die Ausbreitung der Tugend, der Sittlichkeit, der Aufklärung und Bildung des Verstands. Insbesondre auch, unpartheyische und gleich durchgehende Strenge des Gesezgebers

ders gegen alle solche unnatürliche Verbrecher. Also auch gegen den reichen, oder vornehmen Wollüstling, deßen Seele für die ächten und reinen Freuden der Liebe nicht empfänglich ist, der in ihr nichts als Küzlung seiner Nerven, Wollust der Sinne, und daher – stumpf gegen die ordentliche Befriedigung derselben – unnatürliche Mittel sucht.

Vielleicht würden wir Teutsche, ohne die unglückliche Nachsicht gegen solche Verbrecher, diese Verbrechen kaum aus dem Rufe, von andern Nazionen kennen.

Vom Konkubinat.

§. 37.

Das Konkubinat ist der fortwährende Beyschlaf zweyer ledigen Personen, ohne das gesezliche Band der Ehe. Es ist das Modeverbrechen; Seine ganze Quantität liegt in der Kontravenzion der Geseze, die den Beyschlaf nicht anders, als in einem gesezlichen Bund erlauben. Da aber das Gesez der Natur nur fordert, daß der Mann sich für das Weib bestimmen soll, mit der er leben will, so folgt daraus, daß das Konkubinat diesem Gesez doch

näher

näher komme, als die Fornikazion und das Stuprum, mithin deßen Quantität noch geringer sey.

Der Gesezgeber muß aus denjenigen Gründen, die die Einführung der Ehe für die Gesellschaft nothwendig machen, das Konkubinat verbieten; Weil es aber in der Macht des Richters steht, es zu verhüten, indem er das Paar trennt, so ist beynah die Anwendung einer besondern Strafe, als der der Fornikazion, oder des Stuprums ohnmöglich.

§. 38.

So lange einem großen Theile der Menschen die Ehe unmöglich seyn wird, so lange muß der Gesezgeber gegen dieß Verbrechen Nachsicht tragen, weil es unter allen Arten der Befriedigungen der Liebe, die ist, die dem Zweck der Ehe am nächsten kommt. Gemeiniglich verwandelt sich das Konkubinat in der Folge in Ehe. – Das beste Mittel, dieses Verbrechen zu verringern, ist wohl, daß man die Ehen zur linken Hand begünstigt, die den Vornehmern den Eingang einer gesezlichen Verbindung unendlich erleichtern und alle Vortheile der Ehe für den Staat

haben,

haben, ohne diejenigen Inkonvenienzen zu besizen, die dem Großen die Ehe zur Last machen.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppeley.

§. 39.

Das Lenozinium besteht überhaupt in der Vermittelung und Unterhandlung unerlaubten Umgangs.

In der Beförderung eines fleischlichen Verbrechens und also Theilnehmung an demselben, liegt die generelle Quantität dieser Handlung. Die Qualität differirt überhaupt nach dem Beweggrund der Handlung; ist dieser Gewinnst — von welcher Gattung er auch sey — so ist die Qualität größer und die Handlung schändlicher.

§. 40.

Die Qualität und Quantität überhaupt differirt auch, nach dem das Lenozinium einfach, oder qualificirt ist.

Dieses schränken die Rechtslehrer schlechterdings auf die Eltern und Großeltern, die ihre Kinder oder Enkel verkuppeln, und auf den Ehgatten ein.

Wenn

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius von, 1754-1831

Geist der teutschen Criminal-Geseze

Bd.: 3

Dessau (1783)

Crim. 239-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395486-7
VD18 80017665-001